

ten vom 15. Juli 1952, es sei dem Gesetzgeber untersagt, die Landesbürger aufgrund *willkürlicher Differenzierungen* ungleich zu behandeln.²¹ In einer anderen Entscheidung stellt der Staatsgerichtshof fest, Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV verbiete «die ungleiche oder *willkürliche Ausübung der Staatsfunktionen* in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht»²². Der Staatsgerichtshof orientiert sich bei der Zuordnung des Willkürverbots zum allgemeinen Gleichheitssatz an der Rechtsprechung des Bundesgerichts.²³ Während eines halben Jahrhunderts leitete der Staatsgerichtshof das Willkürverbot aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ab. Dabei ist das Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV zugeordnete Willkürverbot wohl die wichtigste Konkretisierung einer Verfassungsbestimmung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Im Jahr 1999 hat der Staatsgerichtshof das Willkürverbot als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.²⁴ Damit ist das Willkürverbot in der liechtensteinischen Rechtsordnung allein das Ergebnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

21 Vgl. etwa: Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 15. Juli 1952, ELG 1947–54, S. 161 (163 f.). Siehe auch Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 1. September 1958, ELG 1955–61, S. 129 (131).

22 Entscheidung vom 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, S. 259 (263 f.).

23 Vgl. etwa: StGH 1961/1, Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4 f., n. p.; StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 6 ff. n. p. Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 222 f. Das Bundesgericht hatte in einem ersten Schritt entschieden, es verstosse gegen die Rechtsgleichheit des Art. 4 aBV, wenn dem Beschwerdeführer der Zugang zum gesetzlichen Richter verwehrt werde (*formelle Rechtsverweigerung*). In einem zweiten Schritt stellte das Bundesgericht fest, es sei ebenfalls von einem Verstoß gegen Art. 4 aBV auszugehen, wenn sich der gesetzliche Richter auf einen Rechtsfall zwar einlasse, aber seine Entscheidung auf völlig unhaltbare Motive stütze oder das anzuwendende Recht krass missachte (*materielle Rechtsverweigerung*). Vgl. dazu Müller J. P., Grundrechte, S. 469 f.; Huber H., Sinnzusammenhang, S. 133 ff.; Haefliger, Schweizer, S. 183 f.; Thürer, Willkürverbot, S. 432 f.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 4 ff.; Rohner, Rz 12 mit zahlreichen Literaturhinweisen; Aubert, Willkürverbot, Rz 4 ff.; Aubert, Bundesstaatsrecht Band II, Rz 1796 ff.; Uhlmann, S. 14 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen.

24 Vgl. dazu die Leitentscheidung StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (5 f.) sowie auch Kley, Kommentar, S. 256 ff. Vgl. ausführlich zu alledem S. 336 ff.